

Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Führerscheins

Listen-Nr.

- Ich beantrage die Ausstellung des **Internationalen Führerscheines** nach Art. 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom **08.11.1968**
- Ich beantrage die Ausstellung des **Internationalen Führerscheines** nach Art. 7 und Anhang E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom **24.04.1926** (nur einjährige Gültigkeit)

Geburtstag	
Geburtsname	
Familienname	
Vornamen	
Geburtsort	
<input type="checkbox"/> Deutscher <input type="checkbox"/> Andere Staatsangehörigkeit/en:	
Anschrift Hauptwohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Telefon-Nr. / Email	

Vorgelegte Unterlagen:

Personalausweis Reisepass Nr.: _____

Die Angaben zur Person wurden überprüft, dabei ergaben sich keine Beanstandungen. Der Ausweis wurde zurückgegeben.

Führerschein im Original

Ein biometrisches Lichtbild **neuesten** Datums (35 x 45 mm; Hochformat ohne Rand) ohne Kopfbedeckung und mit unverdeckten Augen in Frontalaufnahme (gem. Passverordnung). Das Foto darf zur Antragstellung **nicht älter als 6 Monate** sein.

Karteikartenabschrift von der letzten Ausstellungsbehörde (**erforderlich**, wenn eine Fahrerlaubnis nicht durch das Landratsamt Pfaffenhofen erteilt wurde)

Vorhandene Fahrerlaubnisklassen:

Klasse/n	Erteilt am	Behörde	Führerschein-Nr.

Datenschutz:

Die Datenschutzbestimmungen gem. Art. 12 und 13 DSGVO habe ich mit dem beiliegenden Informationsblatt zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Der Internationale Führerschein ist gültig bis: _____

Der Internationale Führerschein wurde am _____ ausgehändigt.

Internationaler Führerschein erhalten: _____
Unterschrift Antragsteller

Informationspflichten

- Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -

1. Anlass der Erhebung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm hat Daten von Ihnen im Zuge eines Antrages auf Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis, einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder einer Fahrlehrerlaubnis, eines Antrages auf Umtausches in den Kartenführerschein oder eines Ersatzführerscheins, oder im Rahmen der Ausstellung eines Internationalen Führerscheins erhoben.

2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
Fahrerlaubnisbehörde
Pettenkofenstr. 5
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
08441/27-5070
Fahrerlaubnisbehoerde@landratsamt-paf.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
08441/27-201
datenschutz@landratsamt-paf.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Ihre Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderungen von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister, sowie zur Herstellung des Kartenführerscheins bei der Bundesdruckerei

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO in Verbindung i.V.m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA, Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogenen Daten von Ihnen: Familienname, Geburtsname, Vornamen, sonstige frühere Namen, Ordens- oder Künstlurname, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Anschrift, Lichtbild und Unterschrift. Daten über Art, Umfang und Gültigkeit der Fahrerlaubnis, Erkenntnisse aus dem Fahreignungsregister und Bundeszentralregister, Nachweise nach den Vorschriften über die Erste Hilfe oder anderen Qualifikationen in medizinischen Berufen, Nachweise über Fahrerlaubnisprüfungen und Ortskundeprüfungen, Nachweise und Erkenntnisse über die gesundheitliche und charakterliche Eignung, Nachweise nach den Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, Nachweise über Maßnahmen nach den Vorschriften über das Fahreignungsbewertungssystem und Fahrerlaubnis auf Probe. Anwärterbefugnisse und Fahrlehrerlaubnisse, Seminarerlaubnisse, Fahrschulterlaubnisse und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule, Zugehörigkeit zu einer Kooperation, Zweigstellenerlaubnisse, Beschäftigungsverhältnisse von Fahrlehrern, Ausbildungsverhältnis von Fahrlehreranwärtern, Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer, Betrieb als Ausbildungsfahrschule, amtliche Anerkennungen von Fahrlehrerausbildungsstätten, deren Inhaber und verantwortliche Leitung.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Kraftfahrtbundesamt (zentrales Fahrerlaubnisregister, zentrales Fahreignungsregister), Bundesdruckerei, Technische Prüfstellen, (ausländische) Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur

Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind, vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignung beauftragte Untersuchungsstellen
Überprüfung der durch den Antragsteller mitgeteilten Daten
Fahrerlaubnisbehörden mit dem örtlichen Melderegister oder Behördeninformationssystem (in Bayern, Sachsen und Sachsen Anhalt),
Übernahme der Daten durch eine Fremdbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) wegen Abgabe der Zuständigkeit (z.B. bei Wegzug des Inhabers)

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Drittland oder internationale Organisation nach § 55, 56 StVG, § 63 FahrIG, Richtlinie 2011/82/EU: Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 DSGVO.
Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Löschfrist:

I. Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtlich Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen
Die nach dem Fahrlehrergesetz im Fahrerlaubnis- bzw.

Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrIG 5 bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre. Ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.
II. Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 5 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht.

III. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zur Vernichtung, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA Personenbeförderungsgesetz (PBefG)